

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Sitzungsbekanntmachung

Die 018. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen

findet am

Montag, 19. Januar 2026, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen
statt.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung

- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Vorbereitung der Tagesordnung Stadtratssitzung
- 6 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Vergabeleistung 2026-0001
- 8 Vertragsangelegenheit 2026-0005
- 9 Vorbereitung der Tagesordnung Stadtratssitzung
- 10 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 11 Sonstiges

Giesder
Bürgermeister

Sitzungsbekanntmachung

Die 016. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten

findet am

Mittwoch, 21. Januar 2026, 16:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen
statt.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung /
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Errichtung von zwei ÖPNV-Bushaltestellen
in Meiningen, OT Dreißigacker,
Am Wasserturm - Wolfsgrube 2025-0203

- 6 Aufhebung Aufstellungsbeschluss
„Einfacher Bebauungsplan Nr. 43
Defertshäuser Weg, Stadt Meiningen“,
Beschluss-Nr. 169/016/2021 2026-0002

- 7 Abwägungs- und Satzungsbeschluss
„Vorhaben- und Erschließungsplan
Sondergebiet für die Nutzung von Solar-
energie (Photovoltaik) der Stadt Meiningen,
OT Walldorf“ -
Aufhebung im vereinfachten Verfahren
nach § 13 BauGB 2026-0003

- 8 Kommunaler Wärmeplan Meiningen 2026-0004
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Informationen der Verwaltung
- 11 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 12 Anfragen

gez. D. Zehner
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Beschlüsse der 016. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 16.12.2025

Beschluss-Nr.: 140/016/2025

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026

Die Stadt Meiningen erlässt gem. § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288) die vorliegende Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen.

Meiningen, 17.12.2025

Giesder
Bürgermeister
Stadt Meiningen

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 141/016/2025

Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm 2025-2029

Der dem vorliegenden Haushaltsplan 2026 als Anlage gemäß § 62 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 2 Abs. 2 Punkt 5 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) beigefügten Finanzplanung mit dem ihr zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahr 2025 bis 2029 wird zugestimmt.

Meiningen, 17.12.2025

Giesder
Bürgermeister
Stadt Meiningen

~ Siegel ~

Öffentliche Beschlüsse der 017. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 15.12.2025

Beschluss-Nr.: 121/017/2025

Veröffentlichung nichtöffentlicher Beschlüsse der Sitzung vom 17.11.2025

Der Hauptausschuss beschließt die Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Hauptausschusssitzung vom 17.11.2025:

Beschluss-Nr.: 118/016/2025

Der Auftrag zur Lieferung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF 10) für die Feuerwehr Meiningen OT Dreißigacker wird an das Unternehmen Albert Ziegler GmbH aus 89537 Giengen vergeben.

Ausführungszeitraum: 01.12.2025 - 08.12.2028

Gewähltes Vergabeverfahren:
- Offenes Verfahren - nach VgV

Beschluss-Nr.: 119/016/2025

Vergabe nach VOB/A
Umbau Bürogebäude Stadtservice Meiningen

Heizungs- und Sanitärtechnik

Der Auftrag für die Heizungs- und Sanitärtechnischen Arbeiten im Zuge des Umbaus des Bürogebäudes des StadtServices in Meiningen wird an das Unternehmen HLSK Gerlach GmbH aus 98587 Steinbach - Hallenberg vergeben.

Ausführungszeitraum: 01.12.2025 - 27.03.2026

Gewähltes Vergabeverfahren:
- Öffentliche Ausschreibung - nach VOB/A

Beschluss-Nr.: 120/016/2025

Vergabe nach VOB/A
Umbau Bürogebäude Stadtservice Meiningen

Elektrotechnische Anlagen

Der Auftrag für die elektrotechnischen Anlagen im Zuge des Umbaus des Bürogebäudes des StadtServices in Meiningen wird an das Unternehmen Elektro Krieg, Nadine Krieg aus 98617 Meiningen vergeben.

Ausführungszeitraum: 01.12.2025 - 27.03.2026

Gewähltes Vergabeverfahren:
- Öffentliche Ausschreibung - nach VOB/A

Meiningen, 16.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 122/017/2025

Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Meiningen

Der Bewirtschaftung und der damit verbundenen Erhebung von Parkgebühren auf den Parkflächen Volkshausplatz (einschließlich Nebenfläche), Parkplatz Landratsamt sowie Lindenallee mit Bahnhofsvorplatz und der dortigen Park & Ride-Fläche ab dem Jahr 2026 wird zugestimmt.

Meiningen, 16.12.2025

Giesder
Bürgermeister
Stadt Meiningen

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 123/017/2025

Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 68000.93500 - Installieren von Parkuhren und Parkscheinautomaten

Der überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 68000.93500 - Installieren von Parkuhren und Parkscheinautomaten in Höhe von 96.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 16.12.2025

Giesder
Bürgermeister
Stadt Meiningen

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 124/017/2025

Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 56010.94010 - Baumaßnahmen Sportgelände

Der überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 56010.94010 - Baumaßnahmen Sportgelände in Höhe von 161.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 16.12.2025

Giesder
Bürgermeister
Stadt Meiningen

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 125/017/2025

Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 06030.94500 - Sanierung Marstall

Der überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 06030.94500 - Sanierung Marstall in Höhe von 490.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 16.12.2025

Giesder
Bürgermeister
Stadt Meiningen

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 126/017/2025

Überplanmäßige Ausgabe bei

Haushaltsstelle 13050.94000 - Baumaßnahmen Feuerwache Walldorf

Der überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 13050.94000 - Baumaßnahmen in Höhe von 110.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 16.12.2025

Giesder
Bürgermeister
Stadt Meiningen

~ Siegel ~

Satzungsbekanntmachung

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 17.11.2025 (Sondernutzungssatzung - SoNuSa)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 04.11.2025 die folgende Satzung (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung
 - § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung
 - § 4 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis
 - § 5 Verfahren
 - § 6 Beseitigung der Sondernutzung
 - § 7 Sorgfaltspflichten
 - § 8 Schadenshaftung
 - § 9 Sicherheitsleistung
 - § 10 Ausnahmen
 - § 11 Ordnungswidrigkeiten
 - § 12 Sprachform, Inkrafttreten
- Änderungshistorie

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Meiningen einschließlich der Ortsteile innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebräuch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Meiningen. Gemeingebräuch ist, der jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattete Gebrauch der Straßen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung privater Leitungen,
 3. Einbau von Bodenhülsen, Bodenstrahlern, Fahnenstangen, Masten,

4. Schaffung einer 2. Grundstückszufahrt bzw. Erweiterung, Änderung der bestehenden,
5. Schaffung einer temporären Zufahrt zum Überfahren von Geh- und Radwegen und Nebenanlagen,
6. Aufstellung von privaten Verkehrsspiegeln, E-Ladesäulen, Verteilerkästen u.ä.,
7. Aufstellung von Gerüsten, Containern, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten u.ä.,
8. Lagerung von Materialien aller Art,
9. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Warenauslagen und mobile Werbeaufsteller (Anlage 1), Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen sowie Werbewagen,
10. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 0,50 m tief in den Gehweg hineinragen,
11. Werbeanlagen aller Art (die nicht unter § 3 Abs. 1 d) fallen) z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen sowie Informationsstände, Werbebanner und Werbefahrzeuge,
12. Plakate für Veranstaltungen aller Art im Format A1 und A0, für welche die Kandelaber nicht genutzt werden können, bei Anbringung an Straßenbeleuchtungs- und Strommasten o.ä.,
13. Veranstaltungen, Straßenfeste o.ä.,
- (4) Für die unter § 2 Abs. 3 Nr. 9 aufgeführten Sondernutzungen wird die Erlaubnis nur an der Stätte der Leistung erteilt. Für gastronomische Einrichtungen, in Seitenstraßen zu einer Fußgängerzone, kann die Aufstellung ausnahmsweise zu Beginn des jeweiligen Straßenabschnittes gestattet werden.
- (5) Für die unter § 2 Abs. 3 Nr. 11 aufgeführten Werbeanlagen hat jene Werbung in Bezug auf die Erlaubnisfähigkeit Vorrang, die das Stadtgebiet (i. S. d. § 1 Abs. 1) betrifft. Die Stadt Meiningen kann Ausnahmen zulassen, wenn der Werbung ein übergeordnetes Interesse beigemessen wird.
- (6) Während der Dauer von wiederkehrenden traditionellen Veranstaltungen der Stadt Meiningen oder im Interesse der Stadt Meiningen wie z.B. Weihnachtsmarkt, Wochenmarkt, Stadtfesten usw. sind andere Sondernutzungen, wie die Aufstellung von Getränke- und Speisestheken im Rahmen der Außengastronomie, im jeweiligen Veranstaltungsbereich nicht erlaubt. Im Einzelfall können nach Absprache mit der Stadt Meiningen Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden, wenn die vorrangigen Veranstaltungen nicht behindert werden. Daraus eventuell resultierende Einschränkungen begründen keinen Ersatzanspruch.
- (7) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (8) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a ThürStrG.
- (9) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (10) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3**Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

- a) Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmege-nehmigung nach der Straßenverkehrsordnung gedeckt sind,
- b) Sondernutzungen für die Aufstellung und Anbringung von Plakatständern und -tafeln der politischen Parteien und Wählergruppen für politische Werbung während der Zeit des Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahr-bahnen hineinragen.

Die Wahlwerbung ist jedoch anzeigepflichtig und entspre-chend der Richtlinie für die Wahlwerbung im Stadtgebiet Meiningen und den Ortsteilen auszuführen - siehe Anlage 2,

- c) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile oder nur geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen, SoNuSa

d) Werbeanlagen und Hinweisschilder an der Stätte der Leis-tung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, wenn eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt, sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem seitlichen Abstand von mindestens 0,70 m zur Fahrbahn,

e) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen, sofern die Fahrbahnen und deren Luftraum freigehalten werden,

f) Ausschmückungen bis zu einer Größe von max. 0,60 m x 0,60 m, die zur Verschönerung vor Ladenlokalen beitragen (z.B. Grün- und Baumschmuck, Topfblumen u.ä.) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen oder auf Gehwegen, soweit eine nutzbare Mindestbreite von 1,50 m gewährleistet bleibt,

g) einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakusti-sche Verstärker) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,

h) Fahrradständer in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen oder auf Gehwegen, soweit eine nutzbare Mindestbreite von 1,50 m gewährleistet wird,

i) historische Kellereingänge und Treppenlagen,

j) die Lagerung von Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Ge-nehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4**Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbun-den werden. Für Sondernutzungen i.S.d. § 2 Abs. 8 gelten die Besonderheiten gemäß § 18a ThürStrG.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit Auflagen in einer Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder die Gebühren nicht bezahlt hat.

(3) Macht die Stadt Meiningen von dem ihr vorbehaltenen Wi-derrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaub-nissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 5**Verfahren**

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Meiningen 4 Wochen vor Beginn der beabsich-tigten Sondernutzung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antrag-stellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 8 einen expliziten Hinweis auf die Nut-zung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint. Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt Meiningen nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungs-erlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6**Beseitigung der Sondernutzung**

(1) Nach Beendigung der Sondernutzung (Aufgabe der Nutzung, Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis, Einziehung der Straße) hat der Erlaubnisnehmer, sofern nichts anderes bestimmt ist, die benutzte Straßenfläche auf seine Kosten unverzüglich und un-aufgefordert in einen dem ursprünglichen Zustand angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellung der benutzten Fläche ist der Stadtverwaltung Meiningen unver-züglich nach Beendigung der Wiedereinrichtung zur gemeinsa-men Abnahme schriftlich anzugeben.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind von dem Sondernutzer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

(3) Bis zur mängelfreien Abnahme ist der Sondernutzer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen und Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.

(4) Schäden an der benutzten Straßenfläche oder sonstige Be-einträchtigungen infolge der Sondernutzung, die noch nach der Abnahme auftreten, sind unverzüglich und ohne besondere Auf-forderung durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

(5) Kommt der Sondernutzer der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht nach, kann die Stadt Meiningen auf Kosten des Sondernutzers die Sondernutzungseinrichtungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung entfernen und den Zustand der Straße wiederherstellen.

§ 7**Sorgfaltspflichten**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Meiningen dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die die-sem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein unge-hinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße er-forderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

(1) Die Stadt Meiningen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Meiningen keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Meiningen für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.

Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt Meiningen für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Meiningen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Meiningen erhoben werden.

(3) Die Stadt Meiningen kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt Meiningen kann vom Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt Meiningen durch die Sondernutzung Kosten zur Reinigung oder Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung und erfolgter Abnahme keine auf die Sondernutzung zurückführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- a) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 Thür-StrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt Meiningen kann weiter Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße über den Gemeingebräuch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) den nach § 4 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder die Sondernutzungseinrichtungen nicht rechtzeitig entfernt;
- d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder die von ihm erstellten Einrichtungen oder die ihm überlassene Fläche nicht in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand erhält.

(2) Gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die folgenden bisher gültigen Satzungen außer Kraft:

- a) Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 05.11.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.01.2010 (Sondernutzungssatzung)
- b) Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sülzfeld - Sondernutzungssatzung Sülzfeld - (SoNuSa-Sülzfeld) in der Fassung der 1. Änderung vom 30.08.2010

(3) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Meiningen, den 17.11.2025

Gieser

Bürgermeister

~ Siegel ~

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Meiningen

Richtlinie für die Gestaltung von Freisitzen, Warenauslagen und mobilen Werbeaufstellern in der Meininger Innenstadt

Inhalt

- 1 Geltungsbereich und Zweck
- 2 Gestalterische und funktionale Anforderungen
 - 2.1 Gesamterscheinungsbild
 - 2.2 Möblierung
 - 2.3 Sonnenschutz
 - 2.4 Warenauslagen
 - 2.5 mobile Werbeaufsteller
 - 2.6 Begrünung
 - 2.7 Beleuchtung
 - 2.8 Sicherheit und Ordnung
- 3 Genehmigungsverfahren
- 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Richtlinie gilt für gastronomische oder andere gewerbliche Freisitze, Warenauslagen und mobile Werbeaufsteller auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Meininger Innenstadt.

Das Innenstadtgebiet ist wie folgt begrenzt: im Norden durch die Marienstraße, im Osten durch die Neu-Ulmer-Straße, im Süden durch die Henneberger Straße sowie im Westen durch die Werra. Die Freisitze sollen sich harmonisch in das Stadtbild einfügen und attraktiv gestaltet sein. Sie sollen die Aufenthaltsqualität erhöhen sowie das Mikroklima in der Innenstadt verbessern. Deshalb wird die Erteilung der entsprechenden - gebührenfreien - Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Absatz 3 Nr. 9 Sondernutzungssatzung vom an gestalterische, funktionale und sicherheitsrelevante Vorgaben geknüpft, die im Folgenden beschrieben werden. Die Baugestaltungssatzung und die Regelungen des Denkmalschutzes bleiben von der Richtlinie unberührt.

2 Gestalterische und funktionale Anforderungen

2.1 Gesamterscheinungsbild

- Die Freisitze sollen zum Corporate Design des jeweiligen Gastronomiebetriebs bzw. Ladengeschäfts passen und sich gleichzeitig harmonisch in das Stadtbild integrieren. Dabei sollten sie farblich insbesondere mit der Stadtmöbelung harmonieren, die in Natur-/Holzfarben und Anthrazit- bzw. Grautönen gehalten ist. Beispiel-Fotos der städtischen Blumenkübel, Sitzbänke und Abfalleimer:



- Benachbarte Betriebe und Geschäfte und deren Freisitze dürfen durch die Art der Gestaltung nicht beeinträchtigt werden und müssen in gleichem Maße wahrnehmbar sein.
- Im Sinne der Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit sind bevorzugt recycelte, recyclebare und/oder umweltfreundliche Materialien zu verwenden.

2.2 Möblierung

- Stil:** Die verwendeten Möbel sollen pro Betrieb in einem einheitlichen und ansprechenden Design sein, das zum Stil und Charakter der Einkaufsstraßen passt.
- Farben:** Neutral oder zur Umgebung passend, keine störenden Kontraste.
- Materialien:** wetterfest und langlebig, z. B. Holz, Rattan, Metall oder hochwertiger Kunststoff. Nicht zulässig: einfache, weiße Plastik-Gartenstühle.
- Das Mobiliar muss so aufgestellt werden, dass von diesem keine Unfallgefahr ausgeht.
- Die Nutzung von öffentlichem Grund als Lagerfläche für z.B. ungenutzte Stühle ist unerwünscht.
- Wind- und Sichtschutzelemente** sind mit ihrer Größe und Materialität an die Möblierung anzupassen. Die aufgestellten Elemente dürfen optisch keine abgrenzende Wirkung entfalten.
- Das Mobiliar darf **Werbung** für den eigenen Betrieb und/oder den Getränke- oder Speiselieleranten tragen. Logos und Schriftzüge sollen hierbei in Form, Farbe und Größe gestalterisch untergeordnet sein.

2.3 Sonnenschutz

- Zulässig sind **Markisen und Sonnenschirme** in hochwertigen, stabilen und farblich abgestimmten Modellen, die stilistisch zur Möblierung passen.
- Markisen und Sonnenschirme dürfen **Werbung** für den eigenen Betrieb und/oder den Getränke- oder Speiselieleranten tragen. Ansonsten sind sie neutral, in zurückhaltender Farbgebung und einheitlich gestaltet zu halten. Logos und Schriftzüge sollen hierbei in Form, Farbe und Größe gestalterisch untergeordnet sein. Andere Fremdwerbung ist unzulässig.
- Werden pro Betrieb mehrere Sonnenschirme aufgestellt, ist ein einheitliches Modell zu wählen.
- Befestigung:** Sicher und standfest montiert, um eine Gefährdung von Gästen sowie Passanten auch bei Wind oder anderen Wettereinflüssen auszuschließen. Eine Verankerung auf öffentlichem Grund bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

2.4 Warenauslagen

- Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente (Warenausstände, Warentische, Vitrinen, Schaukästen u.ä.), die der Ausstellung von Waren dienen.
- Pro Betrieb ist ein einheitliches Modell bezüglich Form, Material, Größe und Farbe zu wählen.
- Die Warenauslagen müssen unmittelbar vor dem Gebäude aufgestellt werden.

- An Markisen, Sonnenschirme, Fassaden und Fassadenteilen ist das Aufhängen und Anbringen von Waren untersagt.

2.5 mobile Werbeaufsteller

- Materialien:** wetterfest und langlebig, z. B. Holz, Metall oder hochwertiger Kunststoff
- Maße:** bis zu einer Größe DIN A1
- Es ist nur ein **Werbeaufsteller** zulässig. Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht für einen zweiten und weitere Werbeständer pro Geschäftseingang sowie Werbeständer in Verbindung mit anderen Sondernutzungen erteilt.
- Der mobile Werbeaufsteller ist unmittelbar vor der Betriebsstätte aufzustellen. Ausnahmen regelt § 2 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung.

2.6 Begrünung

- Der Freisitz soll Grünpflanzen enthalten zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität.
- Geeignet sind z. B. Gräser, Stauden, Sträucher, kleine Kugelbäume. Bei der Bepflanzung ist auf deren Pflege und Erscheinungsbild zu achten. Ungepflegte Pflanzen/Bepflanzungen sind zu entfernen.
- Künstliche Pflanzen sind im Außenbereich nicht zulässig.
- Von den Blumenkübeln oder -kästen darf keine Gefahr für Gäste und Passanten ausgehen, etwa durch Dornen/Stacheln oder hochgiftige Pflanzenbestandteile.
- Die Pflanzen dürfen die Freisitzfläche einrahmen, optisch aber keine abgrenzende Wirkung entfalten.
- Die Pflanzgefäße sollen farblich an das Stadtmobiliar angelehnt sein und in Natur-/Holzfarben bzw. Anthrazit- bzw. Grautönen gehalten sein. Pro Betrieb sind die Gefäße einheitlich zu halten.
- Werbung und Werbeschriftzüge an Pflanzgefäßen sind unzulässig.

2.7 Beleuchtung

- Optional kann eine Ambiente-Beleuchtung integriert und während der Ladenöffnungszeiten eingeschaltet werden. Hierbei ist auf angenehme und warme Lichtquellen für eine einladende Atmosphäre zu achten. Die Beleuchtung soll zurückhaltend, möglichst indirekt sein und darf nicht blenden. Blinkende oder Beleuchtung mit Farbwechseln ist nicht zulässig.
- Insbesondere Laufwege bzw. Verkehrsflächen sind ausreichend zu beleuchten, um Unfälle zu vermeiden.

2.8 Sicherheit und Ordnung

- Der Freisitz darf nur so groß sein, dass auf der übrigen Straßen- bzw. Genwegfläche ausreichend Platz für Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Kinderwagen frei bleibt. Die Fläche ist mit der zuständigen Behörde (siehe Ziffer 3) vor Ort festzulegen.
- Der gesamte Freisitz inkl. Möblierung und Beschattung darf **nicht fest verbaut** sein und muss **jederzeit beräumt** werden können, etwa für städtische Veranstaltungen.
- Zur **Müllentsorgung** muss im Freisitz ein Abfallbehälter bereitgestellt und regelmäßig geleert werden (entsprechend der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Meiningen in der jeweils gültigen Fassung). Dieser muss ebenfalls in Natur-/Holzfarben oder Anthrazit- bzw. Grautönen (siehe 2.1) gehalten sein.

3 Genehmigungsverfahren

- Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens **4 Wochen** vorher bei der Stadt Meiningen - Straßenverkehrsbehörde - zu beantragen.
- Mit dem Antrag sind Unterlagen einzureichen, aus denen die Gestaltung des beabsichtigten Freisitzes eindeutig hervorgeht, etwa Maße und Lage der beanspruchten Fläche sowie Art, Aussehen und Größe des Mobiliars, der Grünpflanzen und Beschattung, inkl. Bilddokumentation.

- Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet über die Genehmigung des Antrags und führt eine Abnahme durch. Jegliche Änderungen, auch nach erfolgter Genehmigung, sind anzugeben.
- Alle sonstigen ggf. relevanten Vorschriften sind einzuhalten und erforderliche Genehmigungen einzuholen.

4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Bei der Gestaltung künftiger Sondernutzungen ist diese Richtlinie mit Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung anzuwenden. Von der Anwendung der Gestaltungsrichtlinie kann für vorhandenes Mobiliar eine Übergangsfrist gestattet werden. Die Übergangsfrist endet nach 3 Jahren, ab Inkrafttreten dieser Richtlinie. Jede Ersatzbeschaffung unterliegt den Regelungen dieser Richtlinie.

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Meiningen

Richtlinie für die Wahlwerbung im Stadtgebiet Meiningen und den Ortsteilen

Inhalt

- Geltungsbereich und Zulässigkeit
- Antragsverfahren
- Werbeträger
 - Allgemeines
 - Wahlplakate
 - Werbegroßflächen
 - Weitere Bestimmungen
- Informationsstände
- Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände
- Lautsprecherwerbung
- Öffentliche Wahlveranstaltungen
- Haftung

1 Geltungsbereich und Zulässigkeit

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für die Durchführung von Werbung auf **öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen** für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) sowie für Informationsstände, Werbung für Wahlveranstaltungen und Lautsprecherwerbung während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

Die Wahlwerbung während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen stellt eine Sondernutzung von öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Meiningen und den Ortsteilen dar.

Die Sondernutzung ist zu diesem Zwecke **anzeigepflichtig und gebührenfrei**.

Wahlwerbung ist frühestens **2 Monate** vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.

2 Antragsverfahren

Antragsteller sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen sowie bei Abstimmungen zusätzlich die Initiatoren und sonstige Interessengruppen, sofern der zu bewerbende Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand steht.

Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens **2 Wochen** vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadt Meiningen - Straßenverkehrsbehörde - anzugeben. Eine zustellfähige Adresse und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse sind dabei anzugeben.

3 Werbeträger

Als Werbeträger sind Wahlplakate und Werbegroßflächen zugelassen.

3.1 Allgemeines

- Bei der Verteilung der Werbeträger berücksichtigt die Stadt Meiningen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 28 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 GG (Grundgesetz) i.V.m. § 5 Parteiengesetz (PartG). Die in § 5 PartG dargelegte abgestufte Chancengleichheit wird dahingehend angewendet, dass lediglich der Umfang der Gewährung abgestuft wird. Die sich daraus ergebende maximale Anzahl der Werbeträger für die jeweilige Partei wird im Erlaubnisbescheid mitgeteilt.
- Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist zu gewährleisten. Sie sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- Eine Behinderung, insbesondere im Sinne einer Sichtbehinderung an Kreuzungen, Mündungen und Ausfahrtbereichen, ist für den Fahr- und Fußgängerverkehr auszuschließen.
- Die Nutzung der Flächen hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsraumes sowie Beeinträchtigungen und Behinderungen für Andere vermieden werden.
- Vorhandene Werbeträger dürfen nicht verdeckt werden.
- Weiterhin wird die Plakatierung untersagt:
 - vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalanlagen,
 - 80 m vor Bahnübergängen,
 - unmittelbar am Eingang der Wahlräume sowie in einem Umkreis von 50 m;
 - bei Landtagswahlen in einem Umkreis von 100 m,
 - an Bäumen,

Sämtliche Werbeträger sind innerhalb von **2 Wochen** nach dem Wahltag zu beseitigen.

3.2 Wahlplakate

- Wahlplakate sind bis zu einem Format DIN A1 erlaubt.
- Als Gesamtstückzahl für die jeweilige Wahl werden pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat in der Stadt Meiningen bis zu 150 Wahlplakate und in den Ortsteilen bis zu jeweils 20 Wahlplakate festgelegt.
- Das Anbringen ist nur in den folgenden Straßen der Stadt Meiningen sowie den Ortsteilen an Straßenlaternenmasten innerhalb der Ortslagen erlaubt:

Stadt Meiningen

Leipziger Straße

Dolmarstraße

Landsberger Straße

Rohrer Straße

Neu-Ulmer-Straße

Alte Henneberger Straße

Henneberger Straße

Ortsteil Dreißigacker

Berkerser Straße, Bereich zwischen
Orteingangsschild und Herpfer Straße

Herpfer Straße

An der Hauptstraße

Ortsteil Herpf

In der Holln

Zum Almen

Schmiedsgasse

Obere Torgasse

Keltenweg

Walldorfer Straße

Ortsteil Stepfershausen

Stepfershäuser Hauptstraße

Ortsteil Träbes

Träbeser Hauptstraße

Ortsteil Walldorf

L1124 - Bereich zwischen den Ortseingangs- und -ausgangsschildern

Melkerser Straße

Spitalstraße

Tanzberg
 Fritz-Aßmus-Straße
 Bahnhofsstraße
Ortsteil Wallbach
 Untere Hauptstraße
 Obere Dorfstraße
Ortsteil Sülzfeld
 An der Wehd
 Dorfstraße
 Sülzfelder Schulstraße
 Haselbacher Straße
Ortsteil Henneberg
 Henneberger Hauptstraße
 K 62
Ortsteil Einödhausen
 Harleser Straße
Ortsteil Unterharles
 Unterharles

Außerhalb dieser Straßen besteht Plakatierungsverbot!

- Folgende Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten:
 - Die Befestigung an Verkehrsposten, Straßenlaternen, Geländern etc. hat mittels Plastikkabelbindern oder ummanteltem Draht, keinesfalls mit blankem Draht, zu erfolgen.
 - Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Vorwegweisern ist nicht gestattet.
 - Eine Plakatierung von politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen nach den §§ 36 bis 43 StVO gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, ist unzulässig.

3.3 Werbegroßflächen

- Der gewünschte Standort ist im Antrag mitzuteilen.
- Folgende Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten:
 - Die Werbeträger müssen so beschaffen sein, dass sie selbstständig und fest auf dem Boden stehen und weder durch Vandalismus noch durch Witterungsunbilden in ihrer Standsicherheit gefährdet werden.
 - Verkehrszeichen und erforderliche Sichtflächen dürfen nicht verdeckt werden.
 - Die Werbeflächen dürfen nicht an bauliche Anlagen, die zur Straße bzw. zu deren Beschilderung gehören, befestigt werden (z.B. Beleuchtungsmasten, Verteilerschränke, Verkehrsschilder, Auslegermaste und dergleichen).
 - Eingriffe in befestigte Verkehrsanlagen (Gehwege, Straßen, Platzflächen usw.) werden nicht gestattet.
 - Bei Verankerung im Grünbereich ist der ursprüngliche Zustand der Oberflächen unverzüglich wieder herzustellen. Vor Beginn der Aufstellung hat sich der Antragsteller zu erkundigen, ob in diesem Bereich Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.

Bei Privatflächen ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers erforderlich. Die Prüfung, welche Flächen öffentlich oder privat sind, obliegt dem Antragsteller.

Ist für die Errichtung des Werbeträgers eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis (z.B. der Bauaufsichtsbehörde) oder dergleichen nach anderen geltenden Vorschriften erforderlich, so hat sie der Antragsteller rechtzeitig einzuholen.

3.4 Weitere Bestimmungen

Die Stadt Meiningen behält sich weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid vor.

Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen kann durch die Stadt Meiningen eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1 bis 3 Tagen verlangt werden. Eine Ersatzvornahme im Falle eines Nichtbefolgens wird hiermit angedroht. Der Punkt 5 gilt entsprechend.

4 Informationsstände

Informationsstände bedürfen einer gesonderten Genehmigung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 11 der Sondernutzungssatzung. Ein entsprechender Antrag für die Sondernutzungserlaubnis muss mindestens **2 Wochen** vor Flächeninanspruchnahme bei der Stadt Meiningen - Straßenverkehrsbehörde - eingehen. Informationsstände der zu Wahlen (Europa-, Bundestags-, Thüringer Landtags- und Thüringer Kommunalwahlen) zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind im Zeitraum von Wahlen (maximal 2 Monate vor dem jeweiligen Wahltermin) von der Sondernutzungsgebühr befreit.

5 Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Meiningen beseitigt werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

6 Lautsprecherwerbung

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Stadt Meiningen zum Zwecke des Betriebs von Beschallungsanlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt.

Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

7 Öffentliche Wahlveranstaltungen

Die Durchführung der Veranstaltungen sind bei der zuständigen Ordnungsbehörde gemäß § 42 des Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG) zu beantragen.

Versammlungen sind gemäß § 14 Versammlungsgesetz (VersammlG) bei der zuständigen Versammlungsbehörde zu beantragen.

Bei jeglichen öffentlichen Wahlveranstaltungen ist ein Abstand von 50 m zu Wahlräumen, insbesondere dem Briefwahlraum, einzuhalten, um eine mögliche Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler auszuschließen.

8 Haftung

Der Antragsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Anbringen oder im Zusammenhang mit dem Anbringen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen. Er hat die Stadt Meiningen von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Satzungsbekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 17.11.2025 (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebSa)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. 270), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 489), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409), hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 04.11.2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhalt

§ 1 Erhebung von Gebühren

§ 2 Gebührenpflichtige

§ 3 Gebührenberechnung

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 5 Gebührenerstattung

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

§ 8 Sprachform, Inkrafttreten

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 17.11.2025 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sind, wird eine Gebühr analog des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Für unerlaubte Sondernutzungen wird ein Zuschlag von einhundert Prozent der Sondernutzungsgebühr berechnet.

(4) Von Sondernutzungsgebühren befreit sind folgende Sondernutzungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 9 Sondernutzungssatzung bei Einhaltung der Richtlinie für die Gestaltung von Freisitzen, Warenauslagen und mobilen Werbeaufstellern von Händlern und Gastronomen in der Meiningen Innenstadt (Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung):

- Aufstellung von Tischen, Stühlen,
- Warenauslagen
- mobile Werbeaufsteller.

(5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisnehmer oder
- c) derjenige, der seine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in einem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Sondernutzungsgebühr, sofern sie nicht besonders als solche ausgewiesen ist; in jedem Einzelfall die Mindestgebühr.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unerlaubter Sondernutzung, seit Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

(4) Gerät der Gebührenpflichtige nach § 2 in Zahlungsverzug, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Meiningen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht. Insbesondere kann ein solches öffentliches Interesse dann vorliegen, wenn

- a) die Veranstaltung durch städtische Mittel gefördert bzw. unterstützt wird, die Stadt Meiningen Mitveranstalter ist oder der Bürgermeister die Schirmherrschaft übernommen hat, oder
- b) Nutznießer der Veranstaltung benachteiligte oder besonders schützenswerte Personengruppen wie Behinderte, ältere Menschen, Familien, Jugendliche und Kinder sind, oder
- c) gesundheitserzieherische oder gesundheitsfördernde Ziele oder
- d) verkehrserzieherische Ziele bei Kindern und Jugendlichen verfolgt werden, oder
- e) der Veranstalter auf Grund städtischer Baumaßnahmen eingeschränkt wird/wurde und die Sondernutzung praktisch der Kompensierung dient.

Die aufgeführten Tatbestände sind nicht abschließend und begründen keinen Anspruch auf einen Gebührenerlass. Aussagefähige Nachweise zur Begründung des öffentlichen Interesses sind bereits mit der Antragstellung auf den Gebührenerlass einzureichen.

§ 7**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Meiningen durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die folgenden bisher gültigen Satzungen außer Kraft:

a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 05.11.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010 - Sondernutzungsgebührensatzung Meiningen - (SoNuGebSa-Meiningen)

- b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sülzfeld - Sondernutzungsgebührensatzung Sülzfeld - (SoNuGebSa-Sülzfeld) vom 07.06.2007
(3) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Meiningen, den 17.11.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Meiningen**Gebührenverzeichnis**

Tarif-stelle	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Regel-gebühr	Mindest-gebühr
Gebührengruppe I				
1	Aufstellung von Gerüsten	lfd. m/Woche	0,75 €	25,00 €
2	Lagerung von Materialien	m ² /Woche	0,75 €	25,00 €
3.1	Container, Bauwagen, Bauzäune, Aufzüge u.ä.	m ² /Woche	0,75 €	25,00 €
3.2	bei gleichzeitiger Benutzung zu Werbezwecken	m ² /Woche	1,00 €	35,00 €
4	Verlegen privater unterirdischer Leitungen, sonstige Aufgrabungen - bis 1 m Baugrubenbreite - über 1 m Baugrubenbreite	lfd. m/Tag	1,00 € 1,50 €	20,00 € 25,00 €
5	Verlegen privater oberirdischer Leitungen	pro 4 m/Tag	0,50 €	25,00 €
6	Verlegung von Leitungen, die für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung der Gemeinde erforderlich sind		gebührenfrei	
7	Aufstellen von privaten Verkehrsspiegeln, E-Ladesäule, Verteilerschränke u.ä.	pro Stück	15,00 € - 200,00 €	
8	Einbau von Bodenhülsen, Bodenstrahlern, Fahnenstangen, Masten	pro Stück	100,00 €	
9	Schaffung einer 2. Grundstückszufahrt bzw. Erweiterung/Änderung der bestehenden Grundstückszufahrt	pro lfd. m	100,00 €	
10	Schaffung einer temporären Zufahrt zum Überfahren von Geh- und Radwegen und Nebenanlagen	1. Monat jeder weitere Monat	50,00 € 25,00 €	

11	Licht-, Luft- und Einwurfschächte u.ä. soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen	pro Stück	15,00 € - 200,00 €	
----	---	-----------	--------------------	--

Gebührenguppe II

12	Außenbestuhlung zur Bewirtung im Freien			
12.1	in der Innenstadt Meiningen: - bei Einhaltung der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung – Richtlinie für die Gestaltung von Freisitzen, Werbeanlagen und mobilen Werbeaufstellern in der Meininger Innenstadt - bei Nichteinhaltung der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung Grundbetrag Flächenbetrag	jährlich m ² /Monat	200,00 € 0,50 €	gebührenfrei
12.2	im sonstigen Stadtgebiet: Grundbetrag Flächenbetrag	jährlich m ² /Monat	200,00 € 0,25 €	
13	Warenauslagen, -ständen:		gebührenfrei	
14	mobile Werbeaufsteller		gebührenfrei	

Gebührenguppe III

15	ortsfeste oder mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbissstände, Schaustellereinrichtungen	m ² /Tag	1,00 €	25,00 €
16	Automaten, Auslage- oder Schaukästen	m ² /Monat	2,00 €	25,00 €
17	Werbebanner, Werbegroßplakate, Litfaßsäulen (soweit nicht ein Pachtzins erhoben wird)	m ² /Woche	5,00 €	25,00 €
18	Plakate für Veranstaltungen (A1/A0) – Anbringung an Straßenbeleuchtungs- und Strommasten o.ä.	Plakat/Woche	5,00 €	25,00 €
19	Infostände, Infomobile	m ² /Tag	3,00 €	25,00 €
20	Werbeanhänger, Werbefahrzeuge	pro Tag	15,00 €	25,00 €
21	Sammelcontainer für Altkleider - gewerblich - karitativ	Stück/Monat	35,00 € 5,00 €	

Gebührengruppe IV

22	Veranstaltungen			
22.1	gesamter Marktplatz - kommerziell - nicht kommerziell	pro Tag	500,00 € 200,00 €	
22.2	Teilbereich Marktplatz - kommerziell - nicht kommerziell	10 m ² /Tag	1,30 € 0,60 €	25,00 €
22.3	sonstige Bereiche - kommerziell - nicht kommerziell	10 m ² /Tag	1,00 € 0,30 €	100,00 € 50,00 €

Gebührengruppe V

23	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	pro Tag	20,00 €	
24	Carsharingstationen/Carsharingstellplätze - Innenstadtgebiet - sonstiges Stadtgebiet	je Stellplatz/ Monat	50,00 € 20,00 €	

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra

Begehung der Gewässer 2. Ordnung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen



Der Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra gibt bekannt, dass im Zeitraum Januar bis Ende April 2026 die Gewässer 2. Ordnung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen begangen werden.

Im Rahmen der beobachtenden Unterhaltung wird dabei der Zustand der Gewässer kontrolliert und dokumentiert. Die Beobachtung ermöglicht, Gefährdungslagen rechtzeitig zu erkennen und kurzfristig notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung einzuleiten bzw. umzusetzen.

Die Begehungen erfolgen ausschließlich an ausgewählten Gewässerabschnitten. Nähere Informationen zu den betroffenen Abschnitten können bei der unteren Wasserbehörde des Land-

kreises Schmalkalden-Meiningen sowie beim Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra (Tel. 03693 - 88 47 883) eingeholt werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz sind Anlieger und Hinterlieger verpflichtet, das Betreten, vorübergehende Benutzen der Grundstücke sowie die Entnahme von Bestandteilen durch die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten oder deren Beauftragte zu dulden.

Wir bitten die Eigentümer und Nutzer der betroffenen Grundstücke höflich um ihre Unterstützung, sodass die Mitarbeiter des Verbandes uneingeschränkt Zugang zu den Gewässern erhalten und die notwendigen Zustandserfassungen durchführen können.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters,
Frau Schmöger (Tel. 03693 454-128, E-Mail: amtsblatt@meiningen.de)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verlagsleiter: Mirko Reise
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:
LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de